



mehrere Personen, die gemeinsam ein Los in einer außerordentlichen Lotterie besitzen, ist bekannt und zwar wurden Gebühren von 3 M. für die einzelnen Verträge, mit Ausnahme eines Spielers, der mit 50 M. Gebote belegt wurde, und ein Rechtsanwalt ist. (Weiteres) Zahlreiche materielle Gründe werden angeführt für die völlige Aufhebung des Loses, denn es besteht nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit zu betreiben, sondern die Entscheidung für statthaft hält. Der Antrag enthält die Bitte um eine Verlesung des Beschlusses, aber nicht um eine materielle Beratung des Antrages aus dem vorhin erwähnten Grunde nicht angeht.

Die Diskussion wird geschlossen und lobam beide Anträge auf Antrag des Abg. v. Münnigerode der Stütz-Kommission überlassen.

Es folgen Petitionsberichte. Gutsvorsteher Trodel zu Weimern petitionirt um Deduktion des Heines der ihm für die Verpflegung einer geisteskranken Waise in Anspruch zu bringenden Ausgaben aus Staatsfonds.

Das Haus geht auf Antrag der Kommission über die Petition zur Tagesordnung über.

Ueber die Petition des Bürgermeisters Willibrod in Gothen und Genossen wegen Entschädigung der Bürgermeister in der Rheinprovinz in ihrer Eigenschaft als Hilfs-Beamte der Staatsanwaltschaft beantragt die Kommission, zur Tagesordnung überzugehen.

Hg. v. Abel (nationalist.) beantragt, die Petition als weiteres Material für die als notwendig und dringlich zu erachtende Revision der Entschädigungen für die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft der Regierung zu überreichen.

Unter Ablehnung dieses Antrages wird ohne weitere Diskussion der Antrag der Kommission angenommen.

Der 26. Bericht über die Verwaltung des Staats-Schatzens wird ohne Diskussion auf Antrag des Abg. Stengel an die Budgetkommission verwiesen.

Es folgt die zweite Verhandlung des Entwurfs betreffend die Einkünfte und die Einkünfte der Abwesenden in solidum Staatsrenten.

Abg. Dr. Wagner (Christlich.) Abg. Dr. Windthorst hat in einer der letzten Sitzungen von der lokalen Verfassung gesprochen, die in der Konvention der Staatsrenten liegt. Diese Ansicht ist auch in vielen Kreisen des Publikums verbreitet. Aber die Interessenten hätten sich doch fragen müssen, ob eine Verringerung des Zinsfußes durchaus zu erwarten war. Der Kredit-Zinsfuß ist erhöht, die Lage des Geldmarktes ist günstig und der Staat hätte schon längst mit dieser Hinsicht abgeben können. Sozialpolitik liegen einige Bedenken wohl vor, aber nicht in dem Maße, daß sie nicht von den finanziellen Vorteilen überwiegen werden.

Abg. v. Lechitz-Steinfeld erklärt sich gegen den Gesetzentwurf unter Hinweis darauf, daß derselbe nicht in Einklang zu bringen ist mit den sozialpolitischen Bestrebungen der Regierung.

Finanzminister v. Scholz verteidigt das Verfahren der Regierung. Der Staat könne sich nicht von den wechselnden Verhältnissen unabhängig machen, der konstanten Schulden als eine enorme Last den Steuerzahlern aufbürde.

Abg. Dr. Hänel bemerkt, daß der Staat niemals jemand eine Last vererben könne. Die Einkünfte der Steuerzahler vorzugehen und die Einkünfte daher vollkommen gerecht. Man müsse dem Abgänger bestimmt entgegenhalten, als wenn der Staat unabhängig von dem Werte des Geldes konstanten müsse, als wenn er sich von allen ökonomischen Gesetzen freimachen könne.

Abg. Dr. Windthorst hält die Maßregel zwar formell, aber materiell nicht für empfehlenswert, es geheime für den Staat, nur unter dem äußersten Drange der Umstände solche Maßregeln zu ergreifen. Der gegenwärtige Zeitpunkt sei gerade der am wenigsten geeignete für diese Maßregel.

Finanzminister v. Scholz widerlegt die Auffassung des Vorredners. Der Staat habe keine feste Rendite zu zahlen, sondern veränderlich bleiben müsse. Der Staat genüge seiner Verpflichtung, wenn er das ihm anvertraute Gut in reichlicher Weise wieder zurückgibt. Er kann nicht dazu ansetzen, von dem Wobner der rückabgebenen Miete abzugehen.

Abg. Dr. Geyer erklärt sich gleichfalls gegen die Ausführungen der Abg. Windthorst und Geyer. Die Konvention habe mit der Sozialpolitik nicht das Mindeste zu thun, die Arbeiterschaft werde durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt.

Abg. Dr. Wittkop (nationalist.) beantragt ebenfalls die Vorlage, die einer gewissen Finanzwirtschaftlich durchaus nicht breche. Nach einigen weiteren Ausführungen der Abg. Dr. Windthorst, Dr. Geyer und Dr. Wittkop wird der Gesetzentwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Es folgt die erste und zweite Verhandlung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkassen in Preußen.

Derselbe wird beibehalten genehmigt. Es gelangt darauf der Etat der Lotterieverwaltung zur Verhandlung auf Grund des schriftlichen Berichtes der Budgetkommission.

Die Kommission hat sich in ihrer Arbeit für eine Verneuerung der preussischen Lotterien ausgesprochen, die jetzt in der Lage ob gelandene Lotterielose auszuheben und empfiehlt dementsprechend schon in dem vorliegenden Etat die Einmahlung des Lotterien mit 4,045,846 Mark auf 6,068,769 Mark zu erhöhen. (In dem Etat vor 1886/87 jedoch würde sich die Einmahlung nur auf 2,000,000 Mark auf das Doppelte erhöhen.) Außerdem beantragt die Kommission, die Staatsrenten auszuheben, in einer der nachstehenden entsprechenden Vernehmung der Lotterielose kleinere Theilweise von ganzen Loses als bisher üblich, abzugeben.

Dagegen beantragen die Abg. Strecker und Dr. Wagner (Christlich.) die Staatsrenten zu erhöhen, bei den Regierungen der beteiligten deutschen Gesandtschaften dahin zu wirken, daß die Staatsrenten in dem Bericht derselben aufgehoben werden, und zu diesem Uebereinstimmen die staatlichen Lotterien auszuheben und in Preußen in Aussicht zu stellen.

Abg. Strecker erklärt sich gegen den Antrag der Kommission, indem er anführt, daß man es hier nicht bloß mit einer finanziellen, sondern in viel höherem Maße mit einer wirtschaftlichen Frage zu thun habe. Auch dem ethischen Standpunkt sei das Lotterielose zu beklagen, man möge aber insbesondere die von den verschiedenen Seiten gegen das Lotterielose in der Vergangenheit erhobenen Einwendungen in Betracht ziehen.

Abg. v. v. Rösting (kons.) Wenn es sich hier um ein unmoralisches Institut handeln würde, so könnte keine legislative Initiative im Reichstag für den Antrag der Kommission stattfinden. Der Zweck dürfte aber kein fernweites erbracht. Bedenken habe er nur gegen die allgähren Gewinne: besser wäre es, die zu heilen, plötzliche Reichthümer brächten in der That keinen Segen.

Abg. Dr. Wagner-Christlich (kons.) empfiehlt Ablehnung des Kommissionsvorschlages. Der finanzielle Gesichtspunkt könne für diesen Antrag nicht die Grundlage bilden, sondern nur die Schwierigkeit für Aufhebung des Lotterieloses sich nach hinten, wenn sich 4 Mill. künftig 8 Mill. Einkünften aus dem Lotterielose bezogen werden. Er hält das Reich in dieser Frage nicht für unbedingt inkompetent, aber selbst, wenn dies der Fall wäre, so würde doch eine Verfassungsänderung durch die Möglichkeit zu einer reichlichen Verlegung dieser Rechte gegeben sein. Die wirtschaftlichen Gesandten des Lotterieloses seien durchaus nicht zu unterschätzen, leider sei aber gerade dieser Gesichtspunkt in dem Bericht nicht genügend erörtert. Wenn sich das Haus trotz der geäußerten Bedenken für Aufhebung der Staatsrenten entscheiden würde, so er sich aber entscheiden gegen die Resolution auf weitere Erklärung der Losse erklären müssen.

Finanzminister v. Scholz weist eine Verneuerung des Vorredners als unrichtig zurück, ob es sich hier darum handle, für die Regierung der Lotterien aus dem ferner zu holen. Komme hier etwas gemeinschaftlich zu Lande, so geheibe das nicht für die Regierung, sondern für das Land. Nur der Umstand, daß es sich hier um die Einmahlung der Einkünften in den Etat handle, habe die Regierung beantragt. Die Kommission hierzu Erklärung zu nehmen, im übrigen enthalte sich die Regierung jeder Eingriffnahme auf die Entscheidungen des Hauses. Der Antrag Wagner holte er im gegenwärtigen Augenblick für unbilligbar.

Hg. v. v. Rösting (kons.) erklärt sich für die Anträge der Kommission. Die Bedenken des Abg. Wagner seien in jeder Beziehung unbegründet.

Abg. Dr. Hänel (christlich.) wird für den Antrag Wagner stimmen. Das Reich sei vollständig kompetent in dieser Frage. Der Standpunkt der Freunde des Lotterieloses sei der des individuellen Eigentums, welches Recht für den einzelnen Individuum in den Entscheidungen des Reiches und mit den parlamentarischen Traditionen in Widerspruch.

Die Diskussion wird darauf geschlossen und der Antrag der Kommission in namentlicher Ablehnung mit 155 gegen 180 St. abgelehnt; ebenso wird der Antrag v. v. Rösting verworfen, der Antrag der Lotterieverwaltung bezogen nach den Vorschriften der Regierung genehmigt.

Nächste Sitzung Donnerstag 11 1/2 Uhr. Tagesordnung: Etatsberatung. Schluß 4 1/2 Uhr.

— [Großer Brand in Konstantinobel.] Am vorgeschickten Samstagabend brach in Konstantinobel in dem Hof ausseits des Griechen bewohnten Stadterteil Bhanor ein Brand aus, welcher, obwohl vollkommene Windstille herrschte, binnen einer halben Stunde zwei Gassen mit etwa dreißig Häusern in Asche legte. Auch der Palast des arabischen Patriarchen war von dem Flammen bedroht und konnte nur mit großen Anstrengungen gerettet werden. Die eingeleitete Untersuchung ergab, daß das Feuer angezündet worden war. Neben außer drei Menschen, zwei kleine Kinder und ein Substitut, überlebte in dem Brand nur ein Kind. Die Mutter der beiden Kinder war fürbarm aus Verzweiflung aus dem Fenster auf die Straße hinauf, kam jedoch mit heiler Haut davon.

[Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der Civilkammer des Landgerichts zum Antrage: In einer Zeit, da Prof. Guffow nach weit davon entfernt war, sich eines Vertrages zu erinnern, erkannte ein englischer Kaufmannbändler dessen emine Bedingung nicht mit demjenigen einen Vertrag ab, welcher den Vater verpflichtete, in jedem Jahre eine Anzahl Silber für den Kaufmannbändler zu liefern. Der letztere verpflichtete sich ausnahmslos für jedes Gemälde einen bestimmten Betrag zu zahlen. Vater und Kaufmannbändler erfüllten prompt ihren Vertrag, bis das Jahr der Gemälde erwartet hatte, entzogen, bis das Gemälde nicht mehr geliefert worden ist. Der Kaufmannbändler hatte und jedes Gemälde der englischen Kaufmannbändler einen großen Gewinn abwarf. Jetzt mit einem mal empfand der Vater den Kontrakt als eine schwere Last und suchte sich — wie der Kaufmannbändler behauptet — den übernommenen Pflichten zu entziehen. In einem Jahre ließen die Gemälde, welche der Kaufmannbändler erwartete, aus und Prof. Guffow erklärte dem Kaufmannbändler, daß er sich zum Schaffen neuer Gemälde gefähig habe. Als nun der Kaufmannbändler erfuhr, daß neue Gemälde Guffow's verkauft worden seien, erklärte der Kaufmann, daß das Silber seien, welche er seiner Frau gegeben habe. Als dann der Kaufmannbändler energisch auf Erfüllung des Vertrages drang, will ihm Guffow Schützen geliefert haben, welche mit dem Kaufmannbändler abgemacht waren, daß seine vollwertigen Silberstücke seien. Da Prof. Guffow sich nicht dazu verlor, die abgemachten Arbeiten durch wertvollere zu ersetzen, so machte die „Volks-Z.“ mittelst der englische Kaufmannbändler die Frage anhängig. Der berliner Vertreter des Kaufmannbändlers ist verpflichtet, mit dem Kaufmannbändler im Hinblick auf den Vertrag, die Unterfertigung wird somit von den Gerichten entschieden werden. In der Thatverpflichtung stehen beide Verträge wie der Kaufmannbändler sehr oft zu bezweifeln. Junge Sänger und Sängerinnen schrieben mit Direktoren, welche an das Talent und die Intimität der jungen Kraft glauben, Verträge ab, welche an die Verachtung der Kunst, welche der Kaufmannbändler, muß er mit Schmerz, leider, daß die geborene Genie in die Hände des Direktors oder Impresario fließt.

— [Ein intersezierter Redaktionsbrief.] gelangt demnach in Berlin vor der